

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

im Gemeindeamt der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

Am 08.09.2023 in Steinakirchen am Forst

Beginn: 19:03 Uhr

Ende: 20:06 Uhr

die Einladung erfolgte am 01.09.2023
durch Kurrende

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Ing. Wolfgang Pöhacker

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| 1. Vizebgm. Iris Steindl | 2. GfGR Andreas Grabenschweiger |
| 3. GfGR Christian Lothspieler | 4. GfGR Günter Mondl |
| 5. GfGR Kathrin Sieberer | 6. GfGR Thomas Stockinger |
| 7. GfGR Dr. Wolfgang Zuser | 8. GR Gerhard Bayerl |
| 9. GR Ing. Roland Berger | 10. GR Roman Böcksteiner |
| 11. GR Thomas Wischenbart | 12. GR Anton Tanzer |
| 13. GR Mag. (FH) Josef Ginner | 14. GR Albin Heigl |
| 15. GR Ing. Erwin Leitner | 16. GR Engelbert Prankl |
| 17. GR Jakob Zuser | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Ing. Christoph Pflügl (VB)

Mag. Stephanie Rücklinger (VB)

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

GR Patrick Dorninger

GR Michael Eppensteiner

GR Clemens Teufel

UNENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

- Punkt 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der letzten Sitzung
- Punkt 2: 27a. Änderung der Flächenwidmung mit den Änderungspunkten
- Glf à BS-SCH, ASC-F1 „Schießhütte“ (KG Lonitzberg)
 - Glf à Geb Nr. 109 (KG Lonitzberg)
- Punkt 3: 21. Änderung des Bebauungsplanes Baufluchtlinie
- Punkt 4: 21. Änderung des Bebauungsplanes - Bebauungsdichte
- Punkt 5: WVA BA 11 – Lonitzberg Fördermittel NÖ Wasserwirtschaftsfond
- Punkt 6: WVA BA 12 – Ochsenbach Fördermittel NÖ Wasserwirtschaftsfond
- Punkt 7: Gemeindegrenzänderung mit der Marktgemeinde Wang, Kundmachung
- Punkt 8: Satzungs- und Namensänderung des „Gemeindeverband Steinakirchen- Wang-Wolfpassing – Erholungszentrum“
- Punkt 9: Wasserversorgungsanlage – Sanierung Michael Rab Straße Vergabe
- Punkt 10: Darlehensaufnahme für Wasserleitung Steinakirchen-Nord
- Punkt 11: Flurverfahren Zehetgrub-Amesbach – Kostenbeitrag f. Wegebau
- Punkt 12: FF Zubau
- Punkt 13: Vereinbarung Straßenbenutzung Hausberg

Zu Punkt 1 der TO: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der letzten Sitzungen

Die Sitzungsprotokolle von der letzten Sitzung vom 29.06.2023 (öffentlich und nicht öffentlich) wurden an die Gemeinderäte mittels Mail zugestellt. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle vom 29.06.2023 kein schriftlicher Einwand erhoben wurde. Die Protokolle vom 29.06.2023 gelten daher als genehmigt.

Zu Punkt 2 der TO: 27a. Änderung der Flächenwidmung mit den Änderungspunkten

Der Entwurf zur 27a. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP) der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst lag in der Zeit vom 21. Juli 2023 bis 1. September 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Geplant ist die Änderung des Flächenwidmungsplans in 2 Punkten.

Während der öffentlichen Auflage wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zu den vorliegenden Änderungspunkten abgegeben. Die Nachbargemeinden wurden ordnungsgemäß informiert. Es sind keine maßgeblichen Stellungnahmen eingelangt.

Ein Gutachten der Abteilung RU7 liegt vor (RU7-O-597/061-2023 zu RU1-R-597/037-2023).

Die Änderungen gegenüber dem Entwurf sind in der Beschlussempfehlung vom Büro Dr. Paula zusammengefasst. Laut Beschlussempfehlung kann der Änderungspunkt 2 gemäß Entwurf und Änderungspunkt 1 in geänderte Form beschlossen werden.

Die Beschlusspläne, die Beschlussempfehlung sowie die Verordnung wurden den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Entwurf des Flächenwidmungsplanes unter Berücksichtigung des Gutachtens des Sachverständigen der NÖ Landesregierung, Abt. RU7, sowie der Beschlussempfehlung (Änderungspunkt 2 gemäß Entwurf und Änderungspunkt 1 in geänderter Form) des Raumplaners Dr. Paula zum örtlichen Raumordnungsprogramm 27a. Änderung beschließen.

Weiters möge der Gemeinderat folgende Verordnung über die 27a. Änderung des Raumordnungsprogrammes beschließen:

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Lonitzberg (27a. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G22094/F27a verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Befristetes Bauland

Für das Bauland Sondergebiet - Schießhütte mit Ausschank mit einer Befristung F1 (BS-SCH,ASC-F1) in der KG Lonitzberg wird gemäß § 17 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. eine Frist von 5 Jahren und als Folgewidmungsart Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) festgelegt. Der Fristenlauf beginnt mit Rechtskraft der 27a. Änderung.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 3 der TO: **21. Änderung des Bebauungsplanes – Baufluchtlinie**

Der Entwurf zur 21. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP) der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst lag in der Zeit vom 21. Juli 2023 bis 1. September 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Geplant ist die Änderung des Bebauungsplanes in 2 Punkten.

Während der öffentlichen Auflage der 21. Änderung des Bebauungsplanes wurden folgende schriftliche Stellungnahmen zu den vorliegenden Änderungspunkten eingebracht:

1. Werner Blankenbichler, Dr. Erich Blankenbichler, Ing. Günther Blankenbichler, Eveline Gruber und Sandra Scharner (eingelangt am 15. August 2023)

Eine Stellungnahme der Abteilung RU1 ist am 21. Juli 2023 per Mail eingelangt.

Im Zuge der Beschlussfassung sollen die einzelnen Änderungspunkte nachfolgenden Bezeichnungen in eigenen Verordnungen beschlossen werden:

- **Änderungspunkt 1** – Streichung der hinteren Baufluchtlinie „Teichgasse“, KG Steinakirchen am Forst“: Verordnung zur **21a. Änderung**
- **Änderungspunkt 2** – Erhöhung der Bebauungsdichte „Unterer Markt/Braungaßl“: Verordnung zur **21b. Änderung**

Die Änderungen gegenüber dem Entwurf sind in der Beschlussempfehlung vom Büro Dr. Paula zusammengefasst. Laut Beschlussempfehlung können die Änderungspunkte 1 (21a. Änderung) und 2 (21b. Änderung) gemäß Entwurf beschlossen werden.

Die Beschlusspläne, die Beschlussempfehlung, sowie die Verordnung wurden den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Entwurf des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Änderungspunkte laut der beiliegenden Beschlussempfehlung des Raumplaners Dr. Paula zur 21a. Änderung des Bebauungsplanes beschließen.

Weiters möge der Gemeinderat folgende Verordnung über die 21a. Änderung des Raumordnungsprogrammes beschließen:

V e r o r d n u n g

§ 1 Bebauungsplan

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit der Bebauungsplan für die KG Steinakirchen am Forst (21a. Änderung – Änderungspunkt 1) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Bebauungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G23134/B21a verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 4 der TO: 21. Änderung des Bebauungsplanes – Bebauungsdichte

Der Entwurf zur 21. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP) der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst lag in der Zeit vom 21. Juli 2023 bis 1. September 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Geplant ist die Änderung des Bebauungsplanes in 2 Punkten.

Während der öffentlichen Auflage der 21. Änderung des Bebauungsplanes wurden folgende schriftliche Stellungnahmen zu den vorliegenden Änderungspunkten eingebracht:

1. Werner Blankenbichler, Dr. Erich Blankenbichler, Ing. Günther Blankenbichler, Eveline Gruber und Sandra Scharner (eingelangt am 15. August 2023)

Eine Stellungnahme der Abteilung RU1 ist am 21. Juli 2023 per Mail eingelangt.

Im Zuge der Beschlussfassung sollen die einzelnen Änderungspunkte nach folgenden Bezeichnungen in eigenen Verordnungen beschlossen werden:

- **Änderungspunkt 1** – Streichung der hinteren Baufluchtlinie „Teichgasse“, KG Steinakirchen am Forst“: Verordnung zur **21a. Änderung**
- **Änderungspunkt 2** – Erhöhung der Bebauungsdichte „Unterer Markt/Braungaßl“: Verordnung zur **21b. Änderung**

Die Änderungen gegenüber dem Entwurf sind in der Beschlussempfehlung vom Büro Dr. Paula zusammengefasst. Laut Beschlussempfehlung können die Änderungspunkte 1 (21a. Änderung) und 2 (21b. Änderung) gemäß Entwurf beschlossen werden.

Die Beschlusspläne, die Beschlussempfehlung, sowie die Verordnung wurden den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Entwurf des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Änderungspunkte laut der beiliegenden Beschlussempfehlung des Raumplaners Dr. Paula zur 21b. Änderung des Bebauungsplanes beschließen.

Weiters möge der Gemeinderat folgende Verordnung über die 21b. Änderung des Raumordnungsprogrammes beschließen:

V e r o r d n u n g

§ 1 Bebauungsplan

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit der Bebauungsplan für die KG Steinakirchen am Forst (21b. Änderung – Änderungspunkt 2) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Bebauungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G23134/B21b verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 5 der TO: **WVA BA 11 – Lonitzberg Fördermittel NÖ Wasserwirtschaftsfond**

Für die Wasserversorgungsanlage BA11 (Erweiterung Lonitzberg) wurde beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds um Förderung angesucht. Die vorläufig förderbaren Gesamtinvestitionskosten betragen EUR 1.800.000 (EUR 12.000 für LIS, EUR 1.788.000,00 für sonstige Investitionskosten). Der Gemeinde wurde eine Gesamtförderung in der Höhe von EUR 716.700,00 (das sind 40 %) gewährt. Die Förderungsmittel werden zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag bewilligt. Damit dieser Förderungsbeitrag ausbezahlt werden kann, ist eine Annahmeerklärung durch den Gemeinderat zu beschließen. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Annahmeerklärung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Bei diesem Tagesordnungspunkt wird auch noch auf die noch offene Schlussrechnung der Fa. Traunfellner hingewiesen und es wird vereinbart, vor Bezahlung dieser Rechnung, wegen der noch offenen Pönale, die Rechnung im Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Wasser zu kontrollieren.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der vorbehaltlosen Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 18. Juli 2023, WA4-WWF-20217011/002-2023 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Steinakirchen am Forst BA 11 Erweiterung Lonitzberg zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6 der TO: **WVA BA 12 – Ochsenbach Fördermittel NÖ Wasserwirtschaftsfond**

Für die Wasserversorgungsanlage BA12 (Erweiterung Ochsenbach und Zehethof) wurde beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds um Förderung angesucht. Die vorläufig förderbaren Gesamtinvestitionskosten betragen EUR 120.000,00 (EUR 3.000,000 für LIS, EUR 117.000,0 für sonstige Investitionen). Der Gemeinde wurde eine Gesamtförderung in der Höhe von EUR 47.175,00 (das sind 40 %) gewährt. Die Förderungsmittel werden zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag bewilligt. Damit dieser Förderungsbeitrag ausbezahlt werden kann, ist eine Annahmeerklärung durch den Gemeinderat zu beschließen. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Annahmeerklärung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der vorbehaltlosen Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 22.07.2023, WA4-WWF-20217012/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Steinakirchen am Forst BA12 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 7 der TO: **Gemeindegrenzänderung mit der Marktgemeinde Wang, Kundmachung**

Folgende Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Marktgemeinde Wang und der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst sollen durchgeführt werden:

- Das Grundstück 784/14 (EZ 243) mit einem Flächenausmaß von 38 m² von Frau Karl Gertraud, Lehmgstetten 26, 3262 Wang,
- das Grundstück 784/15 (EZ NEU) mit einem Flächenausmaß von 20 m² von Herrn u. Frau Aigner Markus u. Adelheid, Lehmgstetten 30, 3262 Wang,
- das Grundstück 784/16 (EZ 595) mit einem Flächenausmaß von 48 m² der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst (Öffentliches Gut), Marktplatz 13, 3261 Steinakirchen am Forst und
- das Grundstück 784/17 (EZ 595) mit einem Flächenausmaß von 6 m² der

Marktgemeinde Steinakirchen am Forst (Öffentliches Gut), Marktplatz 13,
3261 Steinakirchen am Forst
werden an die Marktgemeinde Wang abgetreten.

Basis für diese Grenzänderung bildet der Teilungsplan von Vermessung Loschnigg,
Ziviltechniker OG mit der GZ 6107 vom 08.06.2023.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Gemeindegrenze mit der Marktgemeinde
Wang entsprechend der Kundmachung (Beilage 1) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 8 der TO: **Satzungs- und Namensänderung des „Gemeindeverband
Steinakirchen- Wang-Wolfpassing – Erholungszentrum“**

Die Errichtung des neuen Musikheimes soll durch den Gemeindeverband
Steinakirchen-Wang-Wolfpassing – Erholungszentrum erfolgen, da bereits im Verband
alle drei Gemeinden vereint sind. Nach Informationseinholung und Beratungen ist die
Abwicklung durch einen Gemeindeverband die beste Lösung. Da der Verband bereits
besteht ist eine Erweiterung des bestehenden Verbandes einfacher als eine
Neugründung. Die Satzungsänderungen sind von allen drei Mitgliedsgemeinden zu
beschließen und wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinakirchen am Forst beschließt die Änderung der
Satzung des Gemeindeverbandes Steinakirchen am Forst – Wang – Wolfpassing –
Erholungszentrum laut dem an die Gemeinderatsmitglieder ausgesendeten und in der
Sitzung aufliegenden Entwurf (gekennzeichnet als Anlage 2 des Protokolls), in wel-
chem die Änderungen hervorgehoben sind.

Mit dieser Satzungsänderung erfolgt auch eine Namensänderung des Verbandes in
„Gemeindeverband Steinakirchen am Forst – Wang – Wolfpassing – Erholungszent-
rum & Blasmusikheim“.

Die mit der Satzungsänderung einhergehende Erweiterung des Aufgabenbereiches
des Gemeindeverbandes (§ 3 der Satzung) und die dadurch erforderliche Ergänzung
der Kostenersatzregelung (§§ 13 a und 13b der Satzung) ist der Beschlussfassung
durch die Gemeinderäte der Mitgliedsverbände vorbehalten. Die Beschlussfassung
bezieht sich daher auf diese genannten Paragraphen der Satzung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 9 der TO: **Wasserversorgungsanlage – Sanierung Michael Rab Straße
Vergabe**

Für die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten zur Errichtung der WVA Sanierung
Michael Rab-Straße wurde von der Dipl. Ing. Schuster ZT GmbH, Scheibbser Straße
13, 3250 Wieselburg eine Ausschreibung durchgeführt. Die Angebotseröffnung
erfolgte am 06.07.2023 um 13:15 Uhr am Gemeindeamt der Marktgemeinde

Steinakirchen am Forst. Über das Ergebnis der Ausschreibung wurde von der Dipl. Ing. Schuster ZT GmbH ein Vergabevorschlag mit Prüfbericht vom 27.07.2023 erstellt. Der Vergabevorschlag mit Prüfbericht vom 27.07.2023 wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Folgende Angebote (exkl. 20 % MwSt.) wurden abgegeben:

Nr.	Firma	Gesamtpreis inkl. NL	Nach- lass	Diff €	Diff %
1	Anton Traunfellner GesmbH	163 714,32	0,00%	0	0
2	Zehethner Hoch- u. Tiefbau	174 699,00	0,00%	10 984,68	6,71
3	Porr Bau GmbH	208 950,00	0,00%	45 235,68	27,63
4	Karl Fürholzer GmbH	234 655,95	0,00%	70 941,63	43,33
5	Leyrer + Graf BaugesmbH	257 159,62	0,00%	93 445,30	57,08

Die Dipl.Ing. Schuster ZT GmbH empfiehlt die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten an den Billigstbieter, die Anton Traunfellner GesmbH, Erlaufpromenade 32-34, 3270 Scheibbs zum Angebotspreis von EUR 163.714,32 exkl. 20 % MwSt. zu vergeben.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser – Abteilung Siedlungswirtschaft wurde bestätigt, dass die Angebotsprüfung und der Vergabevorschlag den einschlägigen Förderungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen entsprechen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten zur Sanierung der WVA Michael Rab-Straße gemäß Vergabevorschlag an den Billigstbieter, die Anton Traunfellner GesmbH, Erlaufpromenade 32-34, 3270 Scheibbs zum Angebotspreis von EUR 163.714,32 exkl. 20 % MwSt. vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 10 der TO: Darlehensaufnahme für Wasserleitung Steinakirchen-Nord

Für die Errichtung bzw. Erweiterung der Wasserleitung Steinakirchen Nord (Wasserleitung Michael Rab-Straße, Brunnen Götzwang, Wasserleitung Knolling Umlegung) soll ein Darlehen in Höhe von EUR 200.000,00, Laufzeit 30 Jahre, aufgenommen werden. Es wurden sieben Banken um ein Angebot ersucht, wovon drei bis zur Angebotsabgabefrist (31. August 2023, 12:00 Uhr) eingelangt sind. Im Finanzausschuss wurden die abgegebenen Angebote behandelt.

Antrag des Gemeindevorstandes durch den Obmann des Finanzausschusses Andreas Grabenschweiger:

Der Gemeinderat möge das Darlehen für die Wasserleitung Steinakirchen-Nord an die

Sparkasse Scheibbs zu den Konditionen 3,715 % p.a. Fixzinssatz auf 5 Jahre und anschließend variable Verzinsung mit Bindung an einen Indikator (0,46% über 6-Monats-EURIBOR) vergeben. Die Tilgung bzw. Zinsen sind halbjährlich dekursiv jeweils am 01.04. und 1.10. fällig. Während der Fixzinsphase ist eine beidseitige Kündigung nicht möglich, eine vorzeitige Tilgung ist möglich.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme (GGR Christian Lothspieler)

Zu Punkt 11 der TO: Flurverfahren Zehetgrub-Amesbach – Kostenbeitrag f. Wegebau

Die Güterwegabteilung der Agrarbezirksbehörde benötigt für die Weiterverfolgung des Wegebaus des Flurverfahrens Zehetgrub (Amesbach) einen Beschluss für die Kostenübernahme seitens der Gemeinde Steinakirchen am Forst mit 20 %. Die derzeit geschätzten Kosten für diesen Weg betragen EUR 150.000,00, daher wäre der Gemeindeanteil EUR 30.000,00.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge für den Wegebau des Flurverfahrens Zehetgrub (Amesbach) keine Kostenübernahme von 20% (EUR 30.000,00) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 12 der TO: FF Zubau

Die Feuerwehr Steinakirchen möchte einen Zubau errichten, um die Festausrüstung sowie die Zillen lagern zu können. Der derzeitige Lagerplatz kann nicht mehr genutzt werden, da das Pachtverhältnis seitens der Familie Aigner gekündigt wurde. Da die Marktgemeinde Steinakirchen Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG Grund- und Gebäudeeigentümer ist, hat die Vergabe durch den Komplementär zu erfolgen. Die Feuerwehr hat Angebote eingeholt woraus sich folgende Kostenschätzung ergibt:

		Kosten geschätzt
Baumeisterarbeiten	BM Stöger	€ 62.733,04
Dachkonstruktion	ZM Strigl	€ 5.600,00
Dach- u. Spenglerarbeiten	Fa. Tuppinger	€ 6.500,00
Elektrische Anlage	Fa. Baierl	€ 1.000,00
2 Sektionaltore	Lagerhaus	€ 9.200,00
Sonstiges		€ 3.000,00
Gesamtsumme		€ 88.033,04

Laut telefonischer Auskunft vom 27. April 2023 durch ein Steuerberatungsbüro kann die Vergabe durch den Beirat (Lt. Gesellschaftsvertrag ist dies der Gemeindevorstand)

erfolgen. Nach neuerlicher Rücksprache mit dem Land NÖ (Antwortschreiben vom 4. Juli 2023) wurde die vorherige Auskunft revidiert und die Gemeinde als Komplementär der KG hat die Vergaben zu beschließen. Je nach Gesamtauftragssumme ist dementsprechend entweder der Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand zuständig. Aufgrund der Gesamtsumme des Projektes ist der Gemeinderat zuständig für die Vergaben der Gewerke. Das Gemeindebudget bleibt davon unberührt, da die Kosten von der FF Steinakirchen am Forst übernommen werden.

In der Gemeindevorstandssitzung vom 13.07.2023 wurde einstimmig beschlossen, diesen Punkt in der nächsten Gemeinderatssitzung zu behandeln und zu beschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Zubau beim FF-Haus (Besitzer Marktgemeinde Steinakirchen Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG) lt. obiger Kostenaufstellung zustimmen und beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 13 der TO: Vereinbarung Straßenbenutzung Hausberg

Herr Höller Rudolf, Hausberg 3 beabsichtigt die Liegenschaften Hausberg 2 und Hausberg 8 mit seiner selbsterzeugten Fernwärme zu versorgen. Aus diesem Grund ist die Benützung von öffentlichem Gut zur Verlegung der Versorgungsleitung notwendig. Dies soll in einem Vertrag (Beilage 3) geregelt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Vertrag zwischen der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst und Herrn Rudolf Höller, Hausberg 3, 3261 Steinakirchen am Forst beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat